

# RS Vwgh 1996/5/10 95/02/0534

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §19;

VStG §51 Abs6;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/12/03 90/19/0477 1

## Stammrechtssatz

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des VwGH (Hinweis E 18.6.1990,90/19/0110), daß die Behörde bei Einschränkung des Tatvorwurfes dem Verbot der reformatio in peius entsprechend die Strafen hinsichtlich des verbliebenen Tatvorwurfes neu festsetzen muß. Will sie aber die Strafen dennoch in voller Höhe aufrechterhalten, so muß sie begründen, inwiefern besondere Umstände, wie zB das Vorliegen von zusätzlichen Erschwerungsgründen oder weniger Milderungsgründen hinsichtlich der für die Strafbemessung der ersten Instanz maßgebenden Erwägungen dies gerechtfertigt erscheinen läßt (Hinweis E 13.2.1987, 85/18/0074).

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995020534.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)